

stungen gewährt worden, jeder Zeit in der §. 9. dieser Verordnung bestimmten Maaße nach Geld zu veranschlagen und zu repariren ist, wird nach Maaßgabe der in §. 6. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen aufgebracht.

§. 15.

Die in §. 7. und 9. enthaltenen Bestimmungen selben auch rücksichtlich der Kriegs- und Einquartierungslasten vollständige Anwendung.

§. 16.

Beiträge zu den Parochial- oder Kriegs- und Einquartierungslasten, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können gleich den Staatssteuern exekutorialisch belgetrieben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches durch die Gesetzesammlung zur Publikation zu bringen ist, höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Osterreich, am 15. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.